
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0171/2016/1)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	25.07.2016	öffentlich

Europaweite Ausschreibung der Gebäudereinigung in kreiseigenen Objekten

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreisausschuss beschließt die europaweite Ausschreibung der laufenden Unterhaltsreinigung, der Grundreinigung sowie der Glas- und Rahmenreinigung in den kreiseigenen Gebäuden (Fremdreinigung). Mit der vergaberechtlichen Begleitung der Neuausschreibung wird die Kanzlei Dr. Kohl Rechtsanwälte, Trier, beauftragt.

Sachdarstellung:

Die Gebäudereinigung in den kreiseigenen Schulen und Verwaltungsgebäuden erfolgt durch externe Dienstleister. Hiervon ausgenommen sind die Grund- und Realschulen plus Kell am See /Zerf und Waldrach sowie das Kreisjugendhaus in Kell am See. Hier werden die Reinigungsleistungen durch kreiseigene Reinigungskräfte erbracht.

Derzeit ist als Dienstleister für die Gebäudereinigung in den kreiseigenen Gebäuden ausschließlich die Firma Piepenbrock Dienstleistungen GmbH & Co. KG tätig. Die Laufzeit der Reinigungsverträge endet zum 31.12.2016, sodass die Durchführung der Gebäudereinigung für die Zeit ab 01.01.2017 neu zu regeln ist.

In der Vergangenheit wurde in den Kreisgremien wiederholt die Diskussion um die Durchführung der Reinigungsleistung in Eigenregie geführt. In der TSW-AöR wurde dazu ein Konzept vorgelegt, welches von den Mitgliedern des Verwaltungsrates ausdrücklich gelobt wurde. Kernaussage dieser Ausarbeitung war zunächst, dass die Durchführung einer Eigenreinigung durch den Landkreis unmittelbar nicht wirtschaftlich darstellbar ist.

Zitat aus dem Konzept der TSW-AöR:

“Stellt die Kreisverwaltung entsprechendes Personal ein und organisiert die Abläufe, würde keine Umsatzsteuer auf die Personalkosten anfallen, allerdings wäre der TvöD anzuwenden. In diesem Fall würde der Preisunterschied zur Fremdvergabe nach obigem Berechnungsschema bei mindestens 50% liegen. Hinzu käme noch die Belastung aus der Zusatzversorgung und die Umsatzsteuer auf Sachkosten, da die Kreisverwaltung nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.“

Darüber hinaus wurde als Alternative die Durchführung der Reinigungsleistung durch die TSW-AöR diskutiert.

Eine Wirtschaftlichkeit könnte ausweislich des Konzepts nur dann annähernd erreicht werden, wenn

1. eine Inhouse-Vergabe zulässig wäre
2. eine Vergütung unterhalb TvöD erfolgt (Mindestlohn, Tarifvertrag Gebäudereinigerhandwerk)
3. Verzicht auf Zusatzversorgung
4. Umsatzsteuerbefreiung nach § 3 UStG möglich

Wenn es gelingt, alle Voraussetzungen tatsächlich zu erfüllen, stellt sich die Frage, inwieweit für die Reinigungskräfte noch ein Unterschied zu den bestehenden Reinigungsfirmen gegeben ist, da hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit auch kurze Reinigungszeiten vorgegeben werden müssten.

Nach der Befassung in KA und TSW-Verwaltungsrat hat auch der Rechnungshof Rheinland-Pfalz im Rahmen seiner Prüfung zur Situation der Gebäudereinigung im Landkreis Stellung genommen.

Zitat aus dem Prüfbericht des Rechnungshofs:

„Durch die Eigenreinigung der Schulgebäude entstanden jährlich Kosten von 12,14 €/m² Reinigungsfläche. Dagegen betragen die durchschnittlichen Kosten für die Fremdreinigung der anderen Schulen des Landkreises lediglich 8,52 €/m² Reinigungsfläche. Dies zeigt, dass durch die Vergabe von Reinigungsleistungen die Aufwendungen des Landkreises vermindert werden können. Im Fall der Grund- und Realschule Plus in Kell erscheinen jährliche Einsparungen von geschätzt 20.000 € möglich. Der Landkreis sollte erwägen, die Reinigungsleistungen im Rahmen der Personalfluktuations unter Nutzung des Wettbewerbs zu vergeben.“

Ferner wurde der Verwaltung seitens des Rechnungshofs aufgegeben, über die weiteren Entscheidungen der Gremien und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Kernhaushalt des Landkreises zu berichten.

Aus den genannten Gründen kann seitens der Verwaltung weiterhin kein Vorschlag auf Durchführung der Reinigung aller Schulgebäude in Eigenregie unter Verbesserung der Situation der Reinigungskräfte und gleichzeitiger Wirtschaftlichkeit unterbreitet werden. Somit kommt weiterhin lediglich eine Fremdvergabe der Leistungen in Betracht.

Unter Berücksichtigung von Aspekten der Schulentwicklung wird allerdings vorgeschlagen, die Eigenreinigung in Kell/Zerf und Waldrach bis auf weiteres fortzuführen. Angesichts der Diskussionen um die Standorte, insbesondere im Hochwald, sollte aus Sicht der Verwaltung momentan jegliche weitere Veränderung der schulischen Abläufe vermieden werden, da jedwede Unruhe zu einer weiteren Schwächung der Standorte führen könnte. Außerdem sind die zu erbringenden Arbeiten im Umfang wesentlich geringer als in den großen Schulzentren, so dass hier der Kostenvorteil weitaus geringer ist als an den anderen Standorten und sich im eingespielten System auch leichter organisieren lässt.

Zur Vergabe der Reinigungsleistungen an den übrigen Standorten ist eine erneute europaweite Ausschreibung erforderlich. Die Reinigungskosten belaufen sich unter Zugrundelegung der Preise aus der letzten Ausschreibung auf derzeit rund 1.100.000 € jährlich. Der Schwellenwert für eine europaweite Ausschreibung von 209.000 € wird überschritten, selbst wenn die Vergabe einzeln für nur bestimmte Gebiete (Lose) oder Schulen erfolgen würde, da der Auftragswert für die gesamte Vertragslaufzeit maßgebend ist.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Ausschreibung der Gebäudereinigung über einen Zeitraum von 4 Jahren vorzunehmen mit einer Verlängerungsoption von einem Jahr. Dieser Zeitraum ist gängige Praxis und auch aufgrund der notwendigen Vorbereitungszeit für eine Ausschreibung von circa 6 Monaten erscheint eine kürzere Vertragslaufzeit nicht sinnvoll. Zudem führen Ausschreibungen mit einer längeren Vertragslaufzeit in der Regel zu wirtschaftlich günstigeren Angeboten, da die Anbieter eine bessere Kalkulationsbasis haben.

Die Ausschreibung sollte wie bisher in Lose aufgeteilt werden. Hier bietet sich die derzeit praktizierte Aufteilung in 4 Lose an, Los 1 (Hermeskeil, Reinsfeld), Los 2 (Konz, Saarburg, Wiltigen), Los 3 (Trier), Los 4 (Schweich). Hierdurch wird auch kleineren, regionalen Anbietern die Möglichkeit gegeben, sich an der Ausschreibung zu beteiligen, die ein größeres Auftragsvolumen sonst nicht bedienen könnten.

Das Vergaberecht für europaweite Ausschreibungen ist mit Wirkung vom 18. April 2016 in Deutschland vollständig neu gefasst worden. Die bisherige EG VOL/A ist weggefallen und existiert nicht mehr.

Das neue Vergaberecht basiert auf den neuen EU-Richtlinien und der aktuellen Rechtsprechung vom Europäischen Gerichtshof und deutschen Oberlandesgerichten. Die Anwendung des neuen Vergaberechts für europaweite Ausschreibungen erfordert daher vergaberechtliche Kenntnisse, über die nur spezialisierte externe Berater verfügen.

Europaweite Ausschreibungen ohne spezifische juristische Expertise eröffnen erfahrungsgemäß Bieterrügen Tür und Tor. Eine durch Rüge verursachte Nachprüfung würde das Verfahren vorläufig stoppen und verhindern, dass die Reinigungsarbeiten, wie geplant, am 1. Januar 2017 beginnen können.

Es wird vorgeschlagen, die Kanzlei Kohl Rechtsanwälte mit der vergaberechtlichen Beratung bzw. Durchführung der europaweiten Ausschreibung der Reinigungsleistungen zu beauftragen, da diese bereits die vorangegangene Ausschreibung begleitet hat und so in die spezifische Situation im Landkreis bereits eingearbeitet ist. Im Falle der Beauftragung würde die Kanzlei Kohl ihre Dienste für ein Honorar von 15.000 € zur Verfügung stellen.

Über die Eignungs- und Zuschlagskriterien zur Vergabe der Reinigungsleistungen wird dem Kreisausschuss in der folgenden Sitzung eine Vorlage zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt, damit der Zeitplan zur Vergabe der Reinigungsleistungen eingehalten werden kann.